

# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

**Berichtswoche:**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auswahlbezirks-Nr.	Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk	Folge- bogen





# Mikrozensus 2021



# 8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Bayerisches Landesamt für Statistik  
Mikrozensus  
90725 Fürth

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0911 98208-6560  
E-Mail: [mikrozensus@statistik.bayern.de](mailto:mikrozensus@statistik.bayern.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auswahlbezirks-Nr.	Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk	Folge- bogen

# Mikrozensus 2021

8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

**Berichtswoche:**

Statistisches Landesamt Bremen  
22  
An der Weide 14 – 16  
28195 Bremen

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0421 361-2276  
E-Mail: [mikrozensus@statistik.bremen.de](mailto:mikrozensus@statistik.bremen.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4 dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auswahlbezirks-Nr. Lfd. Nr. des Haushalts  
im Auswahlbezirk Folge-  
bogen

# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Statistisches Amt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fachbereich Mikrozensus  
Postfach 12 01 35  
19018 Schwerin

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0385 588-56736, -56737  
E-Mail: mikrozensus@statistik-mv.de

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auswahlbezirks-Nr.

Lfd. Nr. des Haushalts  
im Auswahlbezirk

Folge-  
bogen

# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

**Berichtswoche:**

Landesamt für Statistik Niedersachsen  
Dez. 22 – Mikrozensus –  
Postfach 91 07 64  
30427 Hannover

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0511 9898 4455  
E-Mail: [Mikrozensus@statistik.niedersachsen.de](mailto:Mikrozensus@statistik.niedersachsen.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auswahlbezirks-Nr.	Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk	Folge- bogen

# Mikrozensus 2021

8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

**Berichtswoche:**

Statistisches Amt  
für Hamburg und Schleswig-Holstein  
Fröbelstr. 15 – 17  
24113 Kiel

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0431 6895 -9222 (für Haushalte aus Hamburg)  
-9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)  
E-Mail: [mikrozensus@statistik-nord.de](mailto:mikrozensus@statistik-nord.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

Auswahlbezirks-Nr.													Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk			Folge- bogen			





# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Statistisches Landesamt  
Rheinland-Pfalz  
Mikrozensus  
Mainzer Straße 14 – 16  
56130 Bad Ems

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 02603 71-1170  
E-Mail: [mz-sb@statistik.rlp.de](mailto:mz-sb@statistik.rlp.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<small>Auswahlbezirks-Nr.</small>	<small>Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk</small>	<small>Folge- bogen</small>

# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Statistisches Amt Saarland  
A33 – Mikrozensus  
Virchowstraße 7  
66119 Saarbrücken

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0681 501-5953  
E-Mail: [mikrozensus.statistik@lzd.saarland.de](mailto:mikrozensus.statistik@lzd.saarland.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auswahlbezirks-Nr.	Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk	Folge- bogen

# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Statistisches Landesamt des  
Freistaates Sachsen  
212  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 03578 33 2160  
E-Mail: [Mikrozensus2020@statistik.sachsen.de](mailto:Mikrozensus2020@statistik.sachsen.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Auswahlbezirks-Nr.      Lfd. Nr. des Haushalts      Folge-  
im Auswahlbezirk      bogen



# Mikrozensus 2021



8

Fragebogen für die Leitung in Gemeinschaftsunterkünften  
– Fragen zur Unterkunft –

## Berichtswoche:

Thüringer Landesamt für Statistik  
313  
Europaplatz 3  
99091 Erfurt

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: 0361 57331-9440  
E-Mail: [mikrozensus@statistik.thueringen.de](mailto:mikrozensus@statistik.thueringen.de)

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche  
Hinweise entnehmen Sie den Seiten 3 bis 4  
dieses Fragebogens.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.**

Auswahlbezirks-Nr.      
Lfd. Nr. des Haushalts    
im Auswahlbezirk     
Folgebogen

## Ansprechpersonen in der Gemeinschaftsunterkunft

### 1 Kontaktdaten der Leiterin/des Leiters der Gemeinschaftsunterkunft:

Familienname .....

Vorname .....

Telefonnummer ....

freiwillig

### 2 Kontaktdaten der von der Anstaltsleitung benannten Auskunftsperson:

Die Angaben eines Vertreters/einer Vertreterin sowie dessen/deren Telefonnummer erfolgen auf freiwilliger Basis.

Familienname .....

Vorname .....

Telefonnummer ....

## Angaben zur Gemeinschaftsunterkunft

### 3 Wann wurde das Haus, in dem sich die Gemeinschaftsunterkunft befindet, gebaut?

**i** Es gilt das Jahr der Baufertigstellung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten am Haus gilt das ursprüngliche Baujahr des Gebäudes.

Vor 2011 .....

2011 oder später ...

### 4 Tragen Sie bitte den Namen der Gemeinschaftsunterkunft ein.

Name der Gemeinschaftsunterkunft .....

### 5 Tragen Sie bitte Straße und Hausnummer ein.

Straße .....

Hausnummer .....

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit dem Mikrozensus werden auf repräsentativer Grundlage statistische Daten über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie das Einkommen, die Lebensbedingungen und die Wohnsituation der Haushalte erhoben. Dabei erfolgt die Erhebung dieser Daten auf der Grundlage verschiedener Erhebungsteile. Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen.

Der Mikrozensus dient dem Zweck, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung und die Wohnverhältnisse bereitzustellen sowie europäische Verpflichtungen zu erfüllen. Jährlich dürfen bis zu 1 Prozent der Bevölkerung befragt werden. Die Erhebung wird in jedem Auswahlbezirk höchstens viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren durchgeführt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 1 MZG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Gemeinschaftsunterkünfte auskunftspflichtig.

Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, ist in Gemeinschaftsunterkünften die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig. Diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, sind von der Leitung über die Auskunftserteilung zu informieren.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der von der Anstaltsleitung benannten Auskunftsperson ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet. Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1700 ist eine Übermittlung von erhobenen Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.



Nach Artikel 15 der Verordnung über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke unter den in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 festgelegten Bedingungen in ihren Räumlichkeiten Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen und aus den Datensätzen für die in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1700 genannten Bereiche Einzeldatensätze weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Trennung und Löschung**

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder, Wohnanschrift, Lage der Wohnung im Gebäude, Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin, Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder sowie die Baualtersgruppe des Gebäudes sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen unverzüglich nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit getrennt und gesondert aufbewahrt oder gesondert gespeichert.

- Nach § 14 Absatz 5 Satz 1 MZG dürfen Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und die Kontaktdaten der befragten Personen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 MZG verwendet werden.
- Nach § 14 Absatz 5 Satz 2 MZG dürfen die Angaben zu den Merkmalen nach § 14 Absatz 5 Satz 1 MZG auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Alle Erhebungsunterlagen sowie die Hilfsmerkmale und die ursprünglich vergebenen Ordnungsnummern werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendeten Ordnungsnummern sind die Auswahlbezirksnummer, die Gebäudenummer, die Wohnungsnummer, die Haushaltsnummer und die Personennummer. Sie dienen der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs und enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben. Diese Nummern werden durch neue Ordnungsnummern ersetzt, welche über diese statistischen Zusammenhänge hinaus keine weitergehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten.

### **Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung**

Zur Entlastung der zu Befragenden werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die Erhebung kann aber auch schriftlich durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden.

Im Zuge der schriftlichen Befragung erhalten die zu Befragenden die Fragebogen mit entsprechenden Hinweisen zum Ausfüllen direkt von der/dem Erhebungsbeauftragten bzw. von der für sie zuständigen Erhebungsstelle. Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder fristgemäß bei der Erhebungsstelle abgegeben oder fristgemäß dorthin übersandt werden. Von einer elektronischen Übermittlung der schriftlichen Erhebungsunterlagen bitten wir abzusehen, da dies kein gesicherter Übermittlungsweg ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.